



GKV-Bündnis für  
**GESUNDHEIT**



**Handout 12.01.2022**

# KURZWAHL GESUNDHEIT

## HÄUSLICHE GEWALT

Referentin: Dipl.-Sozialarbeiterin Nicole Waldmann



Alle Menschen ganz gleich welchen Alters, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, ob mit oder ohne Behinderung, aller sozialen Schichten und egal welcher Herkunft oder Glaubensrichtung können häusliche Gewalt erleben. Frauen sind jedoch überproportional häufiger von häuslicher Gewalt betroffen als Männer. In Deutschland erlebt ca. **jede vierte Frau** einmal in ihrem Leben Gewalt innerhalb oder nach einer Partnerschaft!! Häufig werden verschiedene Formen von Gewalt in Partnerschaften (Partnerschaften, Ehe, Lebenspartnerschaften oder Ex-Partnerschaften) unter dem Begriff „häusliche Gewalt“ zusammengefasst.

Die unterschiedlichen Formen äußern in:

- **physischer** Gewalt, das beschreibt die Gewaltausübung gegen den Körper eines anderen Menschen, um diesen zu schädigen, zu verletzen oder gar zu töten.
- **sexualisierter Gewalt**, hier handelt es sich um Formen von Gewalt und Machtausübung mittels sexueller Handlungen. Das kann sexuelle Nötigung oder Belästigung bis hin zu Vergewaltigung sein. So können auch sexuelle Berührungen, anzügliche Bemerkungen oder Blicke dazu gezählt werden.
- **psychischer** Gewalt, beschreibt eine Vielzahl von Verhaltensweisen, Strategien und Handlungen wie z.B. Bedrohungen, **Stalking**, Demütigung oder Beleidigungen und sind immer mit der Ausübung von Macht, Kontrolle und Privilegien verbunden. Psychischer Gewalt zielt insbesondere auf die emotionale Schädigung einer Person ab und diese gleichzeitig zu verunsichern, verletzen oder gar zu isolieren.
- ökonomischer Gewalt, ungleiche Verfügung über finanzielle Mittel und die Ausnutzung von ökonomischer Überlegenheit. Beispiele: finanzielle Abhängigkeit herstellen beziehungsweise aufrechterhalten, ungenügende Geldmittel für den Unterhalt bereitstellen, Geld oder Wertsachen wegnehmen oder Wertsachen verkaufen, Arbeit oder Ausbildung verbieten oder verhindern, ein eigenes Konto verbieten, die Arbeitskraft ausnutzen

Die Täter setzen gewalttätiges Verhalten – bewusst oder unbewusst – ein, um *Macht und Kontrolle* auszuüben. In den meisten Fällen ist die Gewalt ein Komplex aus sexualisierten, körperlichen und psychischen Gewalthandlungen, die ineinandergreifen. Für die betroffenen Frauen bedeutet die Gewalt eine komplexe, bedrohliche und demütigende Gesamtsituation im eigenen Zuhause.

Gefördert durch die BZgA im Auftrag und mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V



Es ist auch dann häusliche Gewalt, wenn die Gewalt außerhalb der gemeinsamen Wohnung ausgeübt wird oder wenn eine Trennung vollzogen wurde, ganz gleich wie lange diese zurückliegt.

Das Erleben von häuslicher Gewalt ist für Frauen meist komplex und bedrohlich und nach wie vor mit einer großen Scham besetzt. Zu dem Gefühl der Scham kommt häufig noch das Gefühl der Isolation, die Angst vor der Gewalt selbst und der Angst, die Kinder nicht schützen zu können. Nicht selten wird die Gewalt sogar als „normal“ empfunden, insbesondere, wenn sich die Gewaltdynamiken schon über einen längeren Zeitraum erstrecken. Eine Trennung ist für viele Frauen häufig schwierig; aus verschiedenen und meist sehr individuellen Gründen. Dies könnten beispielsweise: ökonomische Abhängigkeiten, Reue-Phasen des Täters, Angst vor den Auswirkungen auf das Sorgerecht/ aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten, Angst vor unkontrollierter/zunehmender Gewalt bei einem Trennungsversuch etc. sein. Trennungen sind für Frauen auch gleichzeitig das größte Risiko Opfer eines Tötungsdeliktes zu werden (Femizid).

Welche Indikatoren können dabei helfen Opfer von häuslicher Gewalt zu **erkennen**?

- kurzfristige Terminabsagen
- kein eigenes Konto
- Kinder kommen mit zu Terminen (Angst)
- Partner kommt mit zu Terminen (Kontrolle)
- wiederholter Verlust des Arbeitsplatzes
- konsumiert Suchtmittel
- verschlossen bei Fragen zur Familie
- nervös
- ängstlich
- körperliche Beschwerden – bei Nachfragen ausweichendes Verhalten

Wie kann man bei Verdacht die Person am besten **ansprechen**?

- mehrfach Hilfe und Unterstützung anbieten
- bei Fragen auch selbst Beratungsstelle kontaktieren
- Verdacht vorsichtig äußern
- Keine Maßnahmen ergreifen – Person muss immer einwilligen

#### **Hilfsangebote für betroffene Frauen:**

Es gibt eine Vielzahl an Hilfsangeboten für betroffene Frauen und Kinder. Hierzu gehören Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser und Erstinterventionstellen nach Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt (BISS-Stellen).

Unter den folgenden Adressen können diese für Niedersachsen und Bremen gefunden werden:

[Koordinierungsstelle](#) der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt  
[Neue Wege Bremen](#) – Wege aus der Beziehungsgewalt, Tel.: 0421 – 7947118

Unter den folgenden Adressen können weitere bundesweite Unterstützungsangebote gefunden werden:

[Hilfetelefon und Online-Beratung](#) in 17 Sprachen „Gewalt gegen Frauen“, Tel.: 08000 116 016  
[ProBeweis Professionelle Beweissicherung bei häuslicher Gewalt](#), Videosprechstunde  
[Frauenhaus Koordinierung](#) e.V.  
[Suchmaschine](#) für Hilfsorganisationen in der Nähe des Bundesverbands Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Frauen gegen Gewalt e.V.  
[Hotline für Kinder und Jugendliche bei häuslicher Gewalt](#), Tel.: 0800 22 55 530  
[„auch gehört?“](#) Häusliche Gewalt in der Nachbarschaft, Online Hinweise  
[Männerhilfetelefon](#) Gewalt an Männern, Tel.: 0800 12 399 00

.....  
Gefördert durch die BZgA im Auftrag und mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V



**Geben Sie uns Feedback!**  
**Wie hat Ihnen die Veranstaltung gefallen?**  
**Welche Themen wünschen Sie sich?**  
**Nehmen Sie an der [Evaluation](#) teil.**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

**Haben Sie noch Fragen?**

Melden Sie sich gerne bei uns!

[verzahnungsprojekt@gesundheit-nds.de](mailto:verzahnungsprojekt@gesundheit-nds.de)

**Weiterführende Projektinformationen**

Die Anmeldung zu unseren Newslettern und Verteilern finden Sie [hier](#).

---

Gefördert durch die BZgA im Auftrag und mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V

